

Lebenshilfe Betreuungsverein Kempten e.V.



Betreuungsinfo

**Informationen und Hilfen des
Lebenshilfe Betreuungsvereins Kempten e.V.**

Tel: 0831 52326-0 ◇ Fax: 0831 52326-50 ◇ IBAN: DE3273350000310020144, BIC: BYLADEM1ALG
eMail: info@btv-ke.de ◇ www.lebenshilfe-betreuungsverein-kempten.de ◇ Steuer-Nr.: 127/109/70090

Vorwort

Das sogenannte "Betreuungsinfo" erscheint im Rahmen der Querschnittstätigkeit unseres Vereins regelmäßig im Frühjahr und Herbst.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Artikel aus den bereits herausgegebenen Betreuungsinfos wieder. Diese Auswahl soll allen Interessierten Einblicke zu Inhalten

- des Vereins,
- der Ehrenamtes,
- der gerichtlich bestellten Betreuungen und dem Betreuungsrecht,
- der Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung,
- des Sozialrechtes,
- und sonstigen Themen geben.

In den Ausführungen der Zusammenstellung wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Vielmehr handelt es sich um Auszüge der übergreifenden Themenblöcke, welche gegebenenfalls eine Beratung oder Unterstützung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei konkretem Interesse können Fragen gern mit einem der MitarbeiterInnen des Lebenshilfe Betreuungsvereins geklärt werden oder direkt mit der entsprechenden Behörde.

Der Vereinsvorstand und die MitarbeiterInnen Ihrer Geschäftsstelle

Inhaltsübersicht

A) Aus dem Lebenshilfe Betreuungsverein

- Unser Jahresbericht 2013

B) Ehrenamtliche BetreuerInnen

- Ehrenamtliche Betreuung – wir sind auf der Suche
- Aufwandspauschale für ehrenamtliche BetreuerInnen
- Informationen zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche BetreuerInnen
- Unterhaltsbeitrag im Rahmen der Betreuungskosten

C) Gerichtlich bestellte Betreuungen und Betreuungsrecht

- Allgemeine Informationen zur gerichtlich bestellten Betreuung
- Formular für die Anregung einer gerichtlichen Betreuungsbestellung
- Betreuungspraktische Hilfen: Aufgabenkreis 'Gesundheitsorge'
- Betreuungspraktische Hilfen: Aufgabenkreis 'Vermögenssorge'
- Urteil zur Zwangsbehandlung
- „Werdenfelser Weg“ nun auch in unserer Region

D) Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

- Gesetzliche Regelung zu Patientenverfügungen
- Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

E) Sozialrecht

- Die drei sozialhilferechtlichen Leistungen im Vergleich
- Befreiung von Zuzahlungen der gesetzlichen Krankenkasse
- Änderungen in der Pflegeversicherung
- Freifahrten der DB
- Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen
- Pflichten des Heimträgers auch bei gerichtlich bestellter Betreuung

F) Sonstige Themen

- Neuregelung der Rundfunkgebührenpflicht ab 2013
- BGH-Urteil: erhöhte Gebühren für P-Konten unzulässig
- Zum Pfändungsschutzkonto

Betreuungsinfo I/2014

Lebenshilfe Betreuungsverein Kempten e.V.
Feilbergstr. 50
87439 Kempten



Tel. 0831 523260
Fax. 0831 5232650
Mail info@btv-ke.de

Jahresbericht 2013

Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender: Herr Martin Dresse, ehemaliger Betreuungsrichter
2. Vorsitzender: Herr Martin Wiedemann, Facharzt für Psychiatrie
Beisitzer: Herr Ulrich Kuen, Facharzt für Psychiatrie
Beratender Beisitzer: Herr Bernhard Schmidt, Rechtsanwalt

Hauptamtliche MitarbeiterInnen

- Herr Ulrich Graf, Diplom-Pädagoge (35,0 Wochenstunden)
Geschäftsstellenleiter, Querschnittstätigkeit, Vereinsbetreuer (seit 15.04.1997)
- Frau Brigitte Wastl, Diplom-Sozialpädagogin (FH) (39,0 Wochenstunden)
Querschnittstätigkeit, Vereinsbetreuerin (seit 01.12.2002)
- Herr Thomas Karl, Diplom-Pädagoge (35,0 Wochenstunden)
Querschnittstätigkeit, Vereinsbetreuer (seit 01.05.2001)
- Frau Marie Barthel, Sozialwirtin (B.A.) (39,0 Wochenstunden)
Querschnittstätigkeit, Vereinsbetreuerin (seit 15.08.2012)
- Frau Heidi Sailer, Diplom-Sozialpädagogin (BA) (15,0 Wochenstunden)
Querschnittstätigkeit, Vereinsbetreuerin (seit 01.04.2005)
- Frau Vesna Renje, Verwaltungsangestellte (5,0 Wochenstunden)
Verwaltungstätigkeit (seit 01.09.2005)

Kassenprüfung

Frau Simone Feneberg

Betreuungsinfo I/2014

Vereinsmitglieder

99 Mitglieder zum 31.12.2013, d.h. im Kalenderjahr: 3 Abgänge, 2 Zugänge

- ◆ 63 (als Familienangehörige) ehrenamtlich bestellte BetreuerInnen
- ◆ 11 ehrenamtlich bestellte "Fremd"-BetreuerInnen
- ◆ 1 Vereinsbetreuer
- ◆ 21 Mitglieder ohne Betreuungsbestellung
- ◆ 3 juristische Personen (Lebenshilfe-Ortsverband, Verein für Körperbehinderte, Angehörigen-Selbsthilfegruppe).

Querschnittsaufgaben

Querschnittsaufgaben	Stunden	Personen
Beratung und Unterstützung von Angehörigen/ehrenamtl. Betreuern	89	237
Beratung und Unterstützung von MitarbeiterInnen anderer Einrichtungen	6	20
Beratung zu den Themenbereichen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht...	15	36
Kooperation mit anderen Institutionen	137	
Teambesprechungen u. kollegiale Beratung	339	
Externe Fortbildungen	126	
Vorstandsarbeit	27	
Mitgliederversammlung/ BetreuungsInfo	18	
	766	

"Einzelfallberatung"

Die hauptamtlichen VereinsbetreuerInnen haben im Kalenderjahr 2013 zu den verschiedensten Themenfeldern mit Betroffenen, mit ehrenamtlichen BetreuerInnen bzw. Angehörigen und/oder mit MitarbeiterInnen diverser Einrichtungen 224 Beratungsgespräche geführt.

Davon entfielen

- 188 Gespräche als Beratung und Unterstützung von Betroffenen, Angehörigen und/oder ehrenamtlichen BetreuerInnen zu verschiedensten alltagspraktischen, betreuungs- sowie sozialrechtlichen Themen
- 14 Gespräche mit MitarbeiterInnen verschiedenster Einrichtungen als Beratung in konkreten, einzelfallbezogenen Fragen
- 22 intensive Gespräche mit insgesamt 36 Personen zu den Themenkomplexen 'Vorsorgevollmacht' und 'Patientenverfügung'

Betreuungsinfo I/2014

Externe Fortbildungen unserer MitarbeiterInnen

- Betreuungsgerichtstag Baden-Württemberg in Ravensburg
- Junge Betreute - eine besondere Herausforderung
- Erbrecht für BetreuerInnen
- Pathologischer Internetgebrauch / "Internetsucht"
- Bayerischer Betreuungsgerichtstag in München
- vier- bzw. zweitägiger Einführungskurs zum Verfahrenspfleger
- "Der Betreute als Erbe"
- Aktuelle Rechtsprechung u. Praxis zu Unterbringung u. Zwangsmaßnahmen

Weiteres im Aufgabenbereich "Querschnittsaufgaben"

- Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht KE/OA
- Beteiligung an "Impulse Bürgerservice"
- Kooperationsgespräche mit BSG und HOI

- Allgäuer Betreuungsgerichtstag
- GPV Fachforum Allgäu
- Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen 'Tage der seelischen Gesundheit'; Unterstützung der Ausstellung 'Grenzen erleben'

- Austauschgespräche mit
 - Richtern u. Rechtspflegern des Betreuungsgerichtes
 - den beiden Betreuungsstellen der Region
 - LH-Wohnheimleitung
 - HOI, Psychosozialer Hilfsverein

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Kempten
- Teilnahme an WfbM-Elternabenden

- Informationsgespräche u. Vorträge zu "Betreuungsrecht und Betreuungspraxis"
 - für Eltern der Astrid-Lindgren-Schule
 - für BKH-PflegedienstmitarbeiterInnen
 - für Kursteilnehmer der Fachakademie für Ergotherapie
 - für das Seminar "Demenzhelfer" der Alzheimergesellschaft
- Informationsabend zum Thema "Soziale Rechte von WfbM-Beschäftigten"
- Info-Abend zu ‚Patientenverfügung u. Vorsorgevollmacht‘
 - in Immenstadt
 - in Durach
 - in Fischen
 - in Bad Hindelang
 - in Blaichach
 - in Wiggensbach

Für den Betreuungsverein

- Mitgliederversammlung des LH-Betreuungsvereins
- Herausgabe von zwei "BetreuungsInfo's"
- Teilnahme an zehn Vorstandssitzungen
- Vorarbeiten, Protokollführung u. Aufgabenerledigung in Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen

Betreuungsinfo I/2014

Teambesprechungen

Alle hauptamtlich beschäftigten VereinsbetreuerInnen besprechen sich einmal wöchentlich für eineinhalb bis zwei Stunden in der regelmäßigen Teamsitzung:

- Diskussion und Entscheidung über neue Betreuungsanfragen
- Terminbesprechungen, Klärungen für Urlaubs- und Krankheitsvertretung, organisatorisch-technische Fragen des Büroalltages
- wechselseitige Beratung und Unterstützung in Fragen der von uns beruflich geführten und gerichtlich bestellten Betreuungen
- wechselseitige Informierung und Fortbildung zu Themen v.a. aus den Bereichen Betreuungsrecht, Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht
- wechselseitige Qualifizierung für unsere Beratungs- und Querschnittsaufgaben
- gegenseitige Informierung und Besprechung über besuchte externe Fortbildungsveranstaltungen

Betreuungstätigkeit

Im Laufe des Kalenderjahres 2013 wurden von den hauptamtlichen VereinsbetreuerInnen insgesamt folgende Betreuungstätigkeiten wahrgenommen:

201	gerichtlich bestellte Betreuungen
7	gerichtlich bestellte Ergänzungsbetreuungen
46	gerichtlich bestellte Verfahrenspflegschaft
7	Testamentsvollstreckungen

24 Betreuungen wurden im Laufe des Jahres abgegeben oder aufgehoben:

15	Betreuungen wurden aufgehoben;
1	Betreuungen wurden an ehrenamtliche BetreuerInnen und
3	an BerufsbetreuerInnen abgegeben;
5	Betreuungen endeten aufgrund des Todes der Betreuten.

39 Betreuungen wurden im Laufe des Jahres von uns neu angenommen.

Von 201 gerichtlich bestellten Betreuten waren

98 weiblich	und	103 männlich;
22 "vermögend"	und	179 "nicht vermögend".

älter als 65 Jahre	bis 64 Jahre	bis 50 Jahre	jünger als 35 Jahre
37 Personen	45 Personen	53 Personen	66 Personen

altersdement	geistig-/lernbehind.	psych. krank	suchtkrank
14 Personen	39 Personen	122 Personen	26 Personen

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Nachfolgendes Blatt werden wir in allen Wohn- und Pflegeheimen unserer Region auslegen.

Wir sind davon überzeugt, dass viele Menschen in Heimen gut von Ehrenamtlichen betreut werden können, ja oft besser als von uns beruflich Tätigen.

Nur wenn die sozialen, rechtlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse es erfordern, ist meist eine berufsmäßige Führung der gerichtlich bestellten Betreuung erforderlich.

Unsere Hoffnung: dass Menschen, welche in einem Wohn- oder Pflegeheim bereits einen Angehörigen betreuen, sich entscheiden, die Betreuung für noch eine weitere Heimbewohnerin zu übernehmen.

Ein **Ehren**volles **Amt**



Gerichtlich bestellte Betreuungen

Ehrenamtlich die Rechte eines anderen Menschen zu vertreten, ist eine verantwortungsvolle und vielschichtige Aufgabe.

Dabei geht es um persönlichen Kontakt zu den zu betreuenden Personen sowie um Antragstellungen, Entscheidungen im Gesundheitsbereich, Verwaltung von Geld, – je nachdem, welche Aufgabenkreise vom Betreuungsgericht angeordnet sind.

Hierbei auf alle Fragen die passende Antwort zu kennen, ist kaum möglich.

Für ehrenamtlich tätige BetreuerInnen besteht jederzeit die Möglichkeit, beim Lebenshilfe Betreuungsverein Kempten Ansprechpartner für ihre nicht immer einfache Aufgabe zu finden.

Fünf hauptamtliche MitarbeiterInnen stehen Ihnen als Begleitung in Ihrem Ehrenamt zur Verfügung.

Melden Sie sich bei Bedarf nach Information, Beratung oder Austausch.

Tel.: **0831 523260**

Mail: **info@btv-ke.de**

Sie haben Interesse, eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf und geben Ihnen gerne weiterreichende Informationen.

Aufwandspauschale für ehrenamtlich tätige BetreuerInnen

Ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer können grundsätzlich eine sogenannte pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit beim zuständigen Betreuungsgericht beantragen, in Höhe von 399,00 € pro vollem Betreuungsjahr ((bei Abrechnung vor dem 01.08.213: 323,00 €)).

Diese Aufwandsentschädigung müssen bei "vermögenden Betreuungen" die zu betreuenden Personen aus ihrem eigenen Vermögen bezahlen; bei "mittellosen Betreuungen" werden diese Kosten von der Staatskasse des Amtsgerichtes getragen.

Eventuell bestehende Unterhaltsansprüche der zu betreuenden Person gegen die Betreuerin/den Betreuer dürfen für die Erstattung der Aufwandspauschale nicht herangezogen werden.

Diese Aufwandspauschale ist erstmals nach Ablauf eines Jahres nach Betreuungsbestellung zu beantragen, und immer spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der darauffolgenden Jahresfrist.

Die Aufwandsentschädigung ist nach § 3 Nr. 26b Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu einer Gesamtsumme von 2.400,00 € jährlich steuerfrei.

Für den Antrag beim Betreuungsgericht können Sie beiliegendes Formblatt verwenden.

Name: _____ Ort, Datum: _____

Straße: _____

Ort: _____

Amtsgericht Kempten
- Betreuungsgericht -
Residenzplatz 4-6

87435 Kempten

Aufwandspauschale gemäß § 1835a BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin von Ihnen als gesetzliche/r Betreuer/in bestellt für

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Aktenzeichen)

Gemäß § 1835a BGB und den aktuellen Bestimmungen des Betreuungsgesetzes bitte ich um
Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung:

für das abgelaufene Betreuungsjahr

anteilig für die Zeit vom _____ bis _____.

Meine Bankverbindung: _____
(Kontonummer, Kontoinhaber)

(Bankleitzahl, Bankinstitut)

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich tätige BetreuerInnen

Ehrenamtlich tätige BetreuerInnen sind ab ihrer Bestellung grundsätzlich über eine vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz abgeschlossene Sammelversicherung versichert.

Dieser Versicherungsschutz umfasst die Gewährleistung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, welche gegen BetreuerInnen aus ihrer Betreuungstätigkeit geltend gemacht werden. Eine Selbstbeteiligung der BetreuerInnen wird nicht erhoben.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen folgender Deckungssummen:

- für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 50.000.- € pro Schadensfall;
- für die allgemeine Haftpflichtversicherung 1.000.000.- € für Personen- und/oder Sachschäden.

Dieser Versicherungsschutz gilt gleichermaßen für alle ehrenamtlich tätigen BetreuerInnen, also auch für Personen, welche aufgrund einer vormundschaftsgerichtlichen Bestellung eigene Familienangehörige betreuen.

Kosten für den gewährten Versicherungsschutz werden von den ehrenamtlich tätigen BetreuerInnen nicht erhoben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nur für Schäden, welche im Rahmen der gerichtlich bestellten Betreuungstätigkeit dem Betreuten entstanden sind und gegen einen Betreuer geltend gemacht werden (z.B. vom Betreuer verursachte Vermögensschäden sind nicht versichert, falls der Aufgabenkreis "Vermögenssorge" nicht bestellt war).

Ausschlusssachverhalte

- Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, welche die ehrenamtlich tätigen BetreuerInnen während dieser Tätigkeit selbst erleiden (z.B.: auch wenn BetreuerInnen das eigene KFZ für die gerichtlich bestellte Betreuungstätigkeit nutzen und dabei Schäden entstehen, sind diese nicht versichert).
- Der Versicherungsschutz tritt auch dann nicht ein, wenn BetreuerInnen wissentlich eine Pflicht verletzt haben und der Schaden dadurch entstanden ist (z.B. wenn ein Sozialhilfeantrag für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt worden ist, obwohl der BetreuerIn der Sozialhilfeanspruch der Betreuten bekannt sein musste).

Betreuungsinfo I/2007

Vorgehen im Schadensfall

Sollte im Rahmen der ehrenamtlichen Führung einer Betreuung ein Versicherungsfall eintreten, muss dies binnen einer Woche schriftlich der Versicherungskammer Bayern gemeldet werden:

Versicherungskammer Bayern, Schadenabteilung H 501414, 80530 München.

Diesem formlosen Antrag ist eine Bestätigung des Vormundschaftsgerichtes nachzureichen, dass die BetreuerIn dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis angehört.

Zu beachten ist, dass die gesamte Abwicklung des Versicherungsfalls der Versicherungskammer Bayern überlassen werden muss und von der BetreuerIn z.B. keine Erklärung unterzeichnet werden darf, den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu übernehmen.

Beratungsmöglichkeiten

Bei konkreten Fragen zum Versicherungsschutz sollten sich ehrenamtliche BetreuerInnen zunächst stets an die MitarbeiterInnen der Versicherungskammer Bayern wenden (Tel.: 089/2160-3010).

Unterhaltsbeitrag im Rahmen der Betreuungskosten

Bekanntlich übernimmt die Justizkasse, "der Steuerzahler", die Betreuungskosten nur, wenn die zu betreuende Person selbst als 'nicht vermögend' gilt. Bei der Frage 'vermögend' oder 'nicht vermögend' werden die Unterhaltsansprüche der zu betreuenden Personen gegenüber Angehörigen ersten Grades mit hinzugezogen.

Diese Unterhaltsüberprüfung obliegt dem jeweils zuständigen Betreuungsgericht.

Wir weisen darauf hin, dass die Unterhaltsverpflichtung von der jeweiligen Einkommenssituation der Unterhaltspflichtigen abhängt und dass Einkommensveränderungen im Einzelfall Auswirkungen auf die Höhe der Unterhaltsverpflichtung haben können.

Allgemeine Informationen zur gerichtlichen Betreuung

Die Gerichtlich bestellte Betreuung

Grundsätze des Betreuungsrechts

Zentrales Anliegen des Betreuungsrechtes ist die Erhaltung größtmöglicher Selbstbestimmung der Betroffenen, die Respektierung ihrer Wünsche und Vorstellungen und die Stärkung der persönlichen Betreuung.

Die BetreuerIn hat prinzipiell den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und der BetreuerIn zuzumuten ist.

Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten entsprechend § 1901 BGB zu besorgen.

Betreuung bedeutet nicht die faktische Hilfestellung, sondern die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen im Rahmen der bestellten Aufgabenkreise und unter der Maßgabe der Forderung der Eigenständigkeit und Selbsttätigkeit des Betreuten.

Erforderlichkeitsprinzip

Dieser Grundsatz des Betreuungsrechts ist jeweils strikt zu beachten:

- bei der grundsätzlichen Entscheidung, ob eine Betreuung zu bestellen ist;
- bei der Frage, welche Aufgabenkreise die Betreuung umfassen soll (Bereiche, welche der Betroffene selbst verantworten kann, dürfen dem Betreuer nicht übertragen werden);
- bis hin zum konkreten Handeln des Betreuers in seinem Alltag.

Rechtsstellung des Betreuten

Gegen den Willen des Betroffenen, wenn er diesen Willen frei bilden kann, darf eine Betreuung nicht eingerichtet und ein Betreuer nicht bestellt werden.

Die Rechte des Betreuten bleiben grundsätzlich trotz Betreuungsbestellung unangetastet! Auch in den von den bestellten Aufgabenkreisen betroffenen Lebensbereichen kann der Betreute grundsätzlich neben dem Betreuer rechtsgeschäftlich handeln, sofern kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist.

Der Betreuer hat gegenüber dem Betreuten seine Handlungen und seinen Entscheidungshintergrund transparent zu machen.

Die Befriedigung der Interessen Dritter darf niemals Kriterium für die Betreuungsbestellung oder das Betreuerhandeln sein (Vermieter, Nachbarn: Hygiene; Heimverwaltung: Konfliktvermeidung, Bequemlichkeit; ...)

Allgemeine Informationen zur gerichtlichen Betreuung

Voraussetzungen für eine gerichtliche Betreuung

Volljährigkeit

Unfähigkeit, eigene Angelegenheiten
ganz oder teilweise selbst zu besorgen

Psychische Krankheit,
körperliche, geistige oder seelische Behinderung

"Andere Hilfen" statt Betreuung

Vorsorgevollmacht statt Betreuung

Wenn Betreuung erforderlich ist:
welche konkreten Aufgabenkreise?

Wenn Betreuung erforderlich ist:
welche geeignete Person könnte/sollte bestellt werden?

Allgemeine Informationen zur gerichtlichen Betreuung

Zur Person der BetreuerIN

Eine Betreuung sollte nach Möglichkeit ehrenamtlich geführt werden.

Wenn eine Betreuung berufsmäßig geführt wird - sei es durch eine MitarbeiterIn eines Betreuungsvereins, sei es durch eine freiberuflich tätige BerufsbetreuerIn - dann ist dies ausdrücklich bei der gerichtlichen Betreuungsbestellung festzusetzen.

Einzelne Aufgabenkreise

- Gesundheitspflege (dennoch: Einwilligungsfähigkeit des Betreuten ist maßgebend)
- Vermögenspflege bedeutet nicht automatisch Verlust von Kontovollmacht sondern beidseitige Pflicht zur Absprache und Einigung; Eigenständigkeit soweit verantwortbar
- Aufenthaltsbestimmung - ein schwaches Instrument, außer bei Zwangsmaßnahmen
- Vertretung gegenüber Behörden, Sozial(-versicherungs-)trägern,
- Wohnungsangelegenheiten
-

Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, dann braucht der Betreute in diesen Lebensbereichen stets die Einwilligung seines Betreuers. Dieser massive Eingriff in die Eigenständigkeit des Betreuten hat dem Schutz des betreuten Menschen vor uneinsichtiger Selbstschädigung zu dienen.

Das Verfahren der Betreuungsbestellung

- Die Entscheidung liegt beim zuständigen Betreuungsrichter
- Richter soll die Betroffene persönlich u. möglichst in deren üblicher Umgebung anhören
- Betreuungsbehörde hilft bei der notwendigen Sachaufklärung und bei der Suche nach einer geeigneten BetreuerIn
- Zur Frage der Notwendigkeit einer Betreuung ist ein fachärztliches Gutachten nötig
- Vorschlagsrecht des Betroffenen zur Person der BetreuerIn
- Die richterliche Entscheidung beinhaltet:
 - * die Anordnung einer Betreuung;
 - * die Festlegung der Aufgabenkreise;
 - * die Festlegung der Dauer (max. 5 Jahre);
 - * die Bestellung der konkreten BetreuerIn;
 - * evtl. die Festlegung, dass ausnahmsweise die Betreuung berufsmäßig geführt wird.

Absender:

(Name, Vorname)	(Datum)
(Straße)	
(PLZ, Ort)	(Telefon)

**Amtsgericht Kempten
- Betreuungsgericht -
Residenzplatz 4-6
87435 Kempten**

Anregung einer gesetzlichen Betreuung gemäß Betreuungsgesetz

für

(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)
(Straße)	
(PLZ, Ort)	(Telefon)

Die zu betreuende Person lebt derzeit

- in einer eigenen (Miet-)Wohnung
- in Familiengemeinschaft mit.....
- in einem Pflegeheim o.ä,

Die/ der Betroffene ist nicht in der Lage, für ihre/ seine Angelegenheiten zu sorgen, weil:

.....

.....

.....

Folgende Angelegenheiten/ Aufgabenkreise gilt es zu regeln?

- Gesundheitsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden,
Sozialleistungsträgern u.a.
- Wohnungsangelegenheiten
- Postvollmacht
-
-

Die/ der Betroffene hat folgende nahestehende Angehörige/ Vertrauenspersonen:

.....

Durch wen kann ein gerichtlicher Anhörungstermin vermittelt werden?

.....

Ist Verständigung möglich?

ja schwer nein

Wer wird als gesetzlicher Vertreter vorgeschlagen:

(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)
(Straße)	
(PLZ, Ort)	(Telefon)

Bestehen bereits Vollmachten?

Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung

Behandelnder Hausarzt/ Facharzt:

(Name, Vorname)	(Fachrichtung)
(Straße)	(PLZ, Ort)

Sonstige Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Der Aufgabenkreis Gesundheitssorge

Nachdem wir in der letzten Ausgabe das Thema "Vermögenssorge" aus unserer Praxissicht erläuterten, stellen wir heute den Aufgabenkreis "Gesundheitssorge" in den Mittelpunkt.

Allgemein und grundsätzlich gilt:

Untersuchungen und Behandlungen aller Art dürfen bei Volljährigen nur durchgeführt werden, wenn der Betroffene/Patient seine Einwilligung erteilt, ansonsten ist strafrechtlich von einer Körperverletzung auszugehen.

Dies setzt voraus, dass der Patient einwilligungsfähig ist, d.h. über genügend Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit verfügt.

Diese sogenannte natürliche Einsichtsfähigkeit ist nicht gesetzlich definiert.

Sie liegt nach herrschender Meinung dann vor, wenn der Patient über die Reife und Fähigkeit verfügt, die Tragweite des ärztlichen Eingriffs für Körper, Beruf und Lebensglück zu ermessen und danach selbstverantwortlich Entschlüsse zu fassen.

Ist dies der Fall, so ist allein seine konkrete Willensäußerung (Einwilligung, Weigerung) rechtlich maßgeblich.

Dies ist nicht davon abhängig, ob der Patient geschäftsfähig ist oder für ihn eine gerichtlich bestellte Betreuung vorliegt, sondern ist ggf. gesondert zu prüfen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass je nach Art der Behandlungsmaßnahme unterschiedliche Voraussetzungen bestehen.

So sind an die Einwilligungsfähigkeit bei einer OP höhere Anforderungen zu stellen, als z.B. bei einer Gripeschutzimpfung.

Bei Bestehen einer Betreuung kann der Betreuer nicht an Stelle des Betroffenen handeln, wenn dieser einwilligungsfähig ist.

Diese Regelungen sind nicht ausdrücklich in das Gesetz übernommen, sie gelten nach herrschender Meinung als selbstverständlich.

In zweifelhaften Fällen obliegt es den zuständigen Arzt zu prüfen, ob ein Patient ausreichend einwilligungsfähig ist.

Eine konsiliarisch-psychiatrische Untersuchung kann weiterhelfen.

Besteht Einwilligungsunfähigkeit, so kann der Betreuer zustimmen, wenn schon eine Betreuung mit entsprechendem Aufgabenkreis besteht.

Ansonsten muss eine Betreuung oder Aufgabenkreiserweiterung eingerichtet werden. Oftmals ist in diesen Situationen wenig Zeit, sodass das Gericht um eine Eilentscheidung gebeten werden kann.

Bleibt auch hierfür keine Zeit, liegt ein Notfall vor, der ärztliches Handeln auch ohne ausdrückliche gerichtliche Genehmigung erlaubt.

Wichtig ist, dass auch bei Einwilligungsunfähigkeit und erfolgter Zustimmung des Betreuers medizinische Maßnahmen auch der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn sie risikoreich sind, d.h. wenn

- eine begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt
- oder einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet

Die Gefahr eines solchen Schadens muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus.

Notfälle sind wiederum ausgenommen (§1904 BGB).

Quelle: Das Betreuungsrecht, Ein Wegweiser für die Praxis, Dr. med. Konrad Freiherr v. Oefele

Entscheidungen am Lebensende:

Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs ist der Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsorge haftungsrechtlich verpflichtet, den mutmaßlichen oder den in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen einer betreuten Person gegenüber Pflegepersonal und Ärzten zu realisieren.

Dies kann auch die Entscheidung zu lebensbeendenden Maßnahmen beinhalten.

Keinesfalls ist es seitens des Betreuers statthaft, geäußerte mündliche oder schriftliche Behandlungswünsche einer betreuenden Person vor Betreuungseinleitung(und die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Patientenverfügung vorliegen) zu übergehen und ärztlichen Maßnahmen zuzustimmen, selbst wenn diese objektiv "vernünftig" sind bzw. auf Grund des medizinischen Fortschritts machbar sind.

Quelle: Bt Prax 5/2006, RAin Sybille M. Meier, Berlin

Wir möchten nicht zuletzt darauf verweisen, dass der Aufgabenkreis «Gesundheitspflege» auch bedeutet, dass der Betreuer umfassend für die Krankenversicherung, d. h. **den Krankenversicherungsschutz der betreuten Person verantwortlich ist.**

Die Sterilisation

Sie stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen benötigt der Betreuer, wenn er den Eingriff durchführen lassen will, hierfür der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, die nur unter engen Voraussetzungen in einem streng geregelten Verfahren erteilt werden kann. (§1905 BGB).

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist hier stets ein besonderer Betreuer zu bestellen, §1899 II BGB.

Die Sterilisation ist nur zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Das Gesetz verweist jedoch ausdrücklich auf die Notwendigkeit, dass "die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann" (§1905, Abs. 1, Nr. 5)

Eine solche Notlage kann z.B. sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müsste und dies für sie ein schwerwiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

Der Aufgabenkreis Vermögenssorge

Wie Sie alle wissen, kann ein Betreuer seinen Betreuten nur in den Bereichen vertreten, für die er durch das Amtsgericht bestellt wurde.

Er kann für einzelne Aufgabenkreise mit und ohne Einwilligungsvorbehalt bestellt werden.

Heute möchten wir Ihnen den Aufgabenkreis "Vermögenssorge" anhand konkreter Ausführungen und Checklisten veranschaulicht darstellen und ehrenamtlichen Betreuern als Unterstützung und Handreichung anbieten.

Die Verantwortlichkeit des Betreuers:

- die Verwaltung des vorhandenen Einkommens und Vermögens
- das Stellen der notwendigen Anträge (Sozialhilfe, Alg II, Grundsicherung, GEZ)
- Überprüfung der Zahlungen
- Buchführung über Geldbewegungen, Rechenschaftslegung vor Gericht

Die "Grenzen" des Betreuers sind:

- Einflussnahme auf die persönliche Taschengeldverwendung, soweit die monatlichen Fixkosten sichergestellt sind
- Zahlungen und Buchungsvorgänge ohne Absprache/Rücksprache mit dem Betreuten zu tätigen

DENN: die Geschäftsfähigkeit ist nur dann eingeschränkt, wenn ein Einwilligungsvorbehalt bestellt ist!

Ansonsten ist der Betreute bei allen relevanten Entscheidungen zu beteiligen.

Hilfreiche Checklisten:

* zur Überprüfung von zustehenden Zahlungen:

- Lohn
- Arbeitslosengeld/ Arbeitslosengeld II
- Grundsicherung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Renten (Alters-, Erwerbsminderungs-, Hinterbliebenenrente..)
- Wohngeld
- Kindergeld
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- Einkommen aus Vermietung/Verpachtung

- Pflegeversicherungsleistungen
- Krankengeld
- Übergangsgeld
- Unterhaltsansprüche / UVG
- aus Steuererstattungen/Steuererklärung
- ggf. Zinsen

* zur Kontrolle und Verwaltung von "Vermögen":

- Girokonto/ Sparbuch
- Zertifikate/Wertpapiere
- Lebensversicherung/Sterbeversicherung
- offene Forderungen
- Immobilien
- Erbansprüche
- Sachvermögen v. relevanter Größe (z.B. Schmuck, Kfz)

* zur Überprüfung/Gewährleistung der Verbindlichkeiten:

- Ausgaben des tägl. Lebens
(Miete/Heizung/Strom/Rundfunkgebühren/Telefon/Kontoführung)
- Versicherungen
- Ratenzahlungen
- ggf. Schulden
- Unterhalt

Bei vermögenden Betreuten gilt es, sich bei der Hausbank bzgl. einer "mündelsicheren" Geldanlage beraten zu lassen und ggf. Rücksprache mit dem Vormundschaftsgericht/dem Rechtspfleger zu halten.

Nicht befreite Betreuer benötigen für neue Geldanlagen die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ebenso wie für Abhebungen von Sparbüchern u.ä..

Im Rahmen der Arbeit mit verschuldeten Betreuten sieht die Situation um ein Vielfaches komplexer aus und sollte an einer anderen Stelle genauer beleuchtet werden. Nur kurz erwähnt sein muss, dass es hier zunächst gilt, den Wohnungsverlust (bei Mietschulden) zu verhindern, und entsprechende Stundungs- bzw. Tilgungsvereinbarungen zu treffen, und v.a. die Gewährleistung der laufenden Zahlungen beachten.

Für eine konkrete Vorgehensweise, um mit den Gläubigern zu verhandeln, ist ein umfassender Überblick über die Gesamtsituation zwingend notwendig.

Leitsatz ist:

Außer nicht abwendbare Tilgungen sowie existenziell unerlässliche Tilgungen grundsätzlich: nichts, aber auch gar nichts vereinbaren, solange keine Sicherheit bezüglich eines Gesamtplanes besteht!

Wie eingangs bereits deutlich erwähnt, sollte für einen Betreuer grundsätzlich folgendes gelten:

Fixkosten, bzw. laufende Ausgaben (Miete, Energieversorgung, GEZ, Versicherungen, Telefon) müssen gedeckt sein, dies liegt im Verantwortungsbereich des Betreuers!

Restliches Geld (ggf. nach Abzug einer Sparrate für überraschende Ausgaben wie Stromnachzahlungen, Möbelkauf etc.) steht dem Betreuten als Taschengeld zur Verfügung und sollte entsprechend dem Grundsatz der Autonomie innerhalb des Betreuungsrechts auch so gehandhabt werden!

In unserer täglichen Arbeiten gehen wir je nach Einzelfall und persönlicher Abwägung unterschiedlich vor.

Es gilt zu prüfen, welche Fertigkeiten im Umgang mit Geld vorhanden sind und in welcher Form Geldeinteilung notwendig und angemessen ist; wöchentlich, monatlich, als Barauszahlung, in Form eines Taschengeldkontos oder mit der Kontovollmacht über das Girokonto für Betreuer und Betreuten mit konkreter Absprache der Auszahlungen.

Oberste Zielsetzung muss sein, im Gespräch mit dem Betreuten die Balance zwischen der Verantwortlichkeit des Tuns als Betreuer und des Erhalts größtmöglicher Autonomie des Betreuten zu finden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die KollegInnen des Betreuungsvereins wenden.

Zwangsbehandlung – Politik regelt Rechtsvakuum

Der Bundestag verabschiedete im Januar 2013 eine Regelung, aufgrund der in Notfällen psychisch kranke Menschen in spezifischen Fällen gegen ihren Willen mit Medikamenten behandelt werden dürfen. Diese Gesetzesänderung ist ab 25.02.2013 wirksam.

Die Neuregelung war aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes notwendig geworden. Dieses hatte festgestellt, dass eine rechtliche Grundlage fehle für eine Zwangsbehandlung von in der Psychiatrie untergebrachten Personen.

Voraussetzung für eine medikamentöse Behandlung gegen den Willen des Betroffenen ist nach der aktuellen Neuregelung,

- dass ohne dieses Eingreifen erhebliche Gesundheitsschäden drohen,
- dass sich der Patient in einer stationären Behandlung befindet (jede Form von Zwangsbehandlung im ambulanten Rahmen ist und bleibt unzulässig),
- dass die Zwangsmedikation nur in Ausnahmefällen, als 'letztes Mittel' angewandt wird.

Der zuständige Betreuungsrichter muss demnach die Entscheidung zur Zwangsmedikation (wie auch die Unterbringung selbst) genehmigen und generell einen Verfahrenspfleger hinzuziehen, welcher die Entscheidung des Betreuers nochmals prüfen soll. Desweiteren darf bei der Anordnung der Zwangsmaßnahme der Sachverständige nicht zugleich der behandelnde Arzt sein.

Mit diesen Verfahrensregelungen soll dem besonderen Schutzbedürfnis des Betroffenen Rechnung getragen werden.

Persönliche Einschätzung:

Unseres Erachtens wurde mit dieser gesetzlichen Neuregelung immerhin erreicht, dass die Hürden für Zwangsbehandlungen fortan klar definiert sind und Zwangsbehandlungen nur als letztes Mittel und ausschließlich zum Schutz des Betroffenen zulässig sind.

Die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen wird jedoch erfahrungsgemäß entscheidend von den konkret handelnden Personen und Einrichtungen abhängen (Kliniken, Ärzten, Betreuern, Verfahrenspfleger, Betreuungsrichter).

Sie alle sind aufgefordert, jeweils andere Möglichkeiten zu suchen und auszuprobieren.

So bräuchten Patienten z.B. mehr Rückzugsräume innerhalb der psychiatrischen Klinik sowie Ärzte und Pflegekräfte, die konkret auf sie eingehen und die für andere Vorgehensweisen erforderliche Zeit zulassen. Damit dürfte auch klar sein, dass oft Alternativen zur Zwangsbehandlung auch mit höheren Kosten verbunden sind.

Nach einem aktuellen höchstrichterlichem Urteil gilt bei betreuungsrechtlicher Unterbringung ein ...

... weitgehendes Verbot von Zwangsbehandlung.

Das zuständige Betreuungsgericht hatte auf Antrag der Betreuerin die befristete Unterbringung der betreuten Person zur Heilbehandlung auf der geschlossenen Station einer psychiatrischen Einrichtung genehmigt (gemäß § 1906 Abs. 1 BGB).

Den weiteren Antrag der Betreuerin auf Genehmigung einer Zwangsmedikation hatten Betreuungsgericht und Landgericht jedoch zurückgewiesen. Diese Ablehnung der Zwangsmedikation wurde nun auch vom Bundesgerichtshof bestätigt (BGH, Beschluss vom 20.06.2012, XII ZB 99/12). Die Gerichte bezogen sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2011.

Das Betreuungsgericht könne zwar dem Betreuer genehmigen einen Betreuten unterzubringen, also eine freiheitsentziehende Maßnahme anzuordnen, nicht jedoch im Rahmen dieser Unterbringung eine Zwangsmedikation gegen den Willen des Betroffenen durchführen zu lassen.

Auch wenn in vielen Fällen für die oft schwer psychisch erkrankten Betroffenen die von Betreuer und Ärzten gewünschte Heilbehandlung dem objektiven Wohl des Betreuten entsprechen möge, lasse der derzeit gültige Gesetzestext trotz Behandlungsbedürftigkeit eine Behandlung des Betroffenen gegen seinen Willen nicht zu.

Das aktuelle Urteil geht sogar noch einen bedeutenden Schritt weiter, wenn es ausführt: Da der Antrag der Betreuerin auf Genehmigung der Unterbringung primär dem Zweck dienen solle, die von der Betreuten verweigerte medikamentöse Behandlung zwangsweise gegen ihren Willen durchzusetzen, und da eben diese Zwangsmedikation nach bestehender Rechtslage nicht zulässig sei, sei damit auch die Unterbringung selbst nicht zulässig.

Damit weicht der BGH bewusst von seiner früheren Haltung ab, weil es derzeit grundsätzlich an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung fehle.

Dies gelte auch dann, wenn das Fehlen von Zwangsbefugnissen zur Durchsetzung notwendiger medizinischer Maßnahmen dazu führen kann, dass ein Betroffener ohne eine solche Behandlung einen erheblichen Schaden erleidet.

Wenn der Betreute die Medikation ablehnt, müssen Betreuer und Ärzte sowie Angehörige und Betroffene diese in der Praxis keineswegs immer dem Wohl des Betreuten entsprechenden Rechtslage hinnehmen, solange der Gesetzgeber die Bestimmungen des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen gemäß ändert.

Werdenfelser Weg

Die Betreuungsgerichte Kempten und Sonthofen beteiligen sich mittlerweile am sog. Werdenfelser Weg.

Der Werdenfelser Weg ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz im Rahmen des Betreuungs- und Verfahrensrechts, um freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) wie Bauchgurte, Bettgitter und ähnliches in der Pflege zu vermeiden.

Dabei werden spezialisierte Verfahrenspfleger für das gerichtliche Genehmigungsverfahren der freiheitsentziehenden Maßnahmen fortgebildet.

Die speziell ausgebildeten Verfahrenspfleger klären im gerichtlichen Auftrag bei jedem Einzelfall, ob Alternativmaßnahmen eine Fixierung vermeiden können. Dabei stehen meist sturzbedingte Verletzungsrisiken, oder Weglauftendenzen auf der einen Seite der Menschenwürde und dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen auf der anderen Seite gegenüber.

Es gilt insbesondere, das Wohl des Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen, aber auch den Pflegefachkräften Handlungssicherheit zu vermitteln und Ängste auf Seiten von Verwandten als hinnehmbare Risiken erkennen zu lassen, um bei gemeinsamer Verantwortungsübernahme eine Entscheidung im Sinne des Betroffenen zu fällen.

Im Idealfall steht am Ende dieses Kommunikationsprozesses eine einvernehmliche Entscheidung, die an das Betreuungsgericht weitergeleitet wird, welches dann über den Antrag entscheidet.

Patientenverfügungen

Neue gesetzliche Regelung zu "Patientenverfügungen"

Seit 1. September diesen Jahres ist das Jahrelang lang im Bundestag viel diskutierte Patientenverfügungsgesetz in Kraft ("Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts").

Erreicht werden sollen damit klare Vorgaben und verlässliche Regelungen über ärztliche Eingriffe bei Menschen, die ihren Willen nicht mehr selber äußern können. Für jede Lebensphase und unabhängig von der Art der Erkrankung soll die Achtung des Patientenwillens garantiert werden.

Es soll also sichergestellt werden, dass jeder Mensch durch eine schriftliche Patientenverfügung, die der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht, entscheiden kann, ob und wie er behandelt werden möchte.

Damit bestätigt das neue Gesetz genau die grundlegenden Urteile von zahlreichen Gerichten in den letzten Jahren und bleibt – meiner persönlichen Auffassung nach: glücklicher Weise – voll und ganz der mittlerweile vorherrschenden Rechtsprechung verpflichtet.

Die nun vom Bundestag beschlossene neue gesetzliche Regelung bringt entgegen dem ersten Eindruck kaum Veränderungen zur bisherigen Rechtslage und unsere früheren Beratungen hierzu haben weiterhin Bestand.

Wozu eine Patientenverfügung

Solange man seinen Willen selbst bilden und äußern kann, ist keine schriftliche Verfügung erforderlich, weil man ja unmittelbar selbst in ärztliche und pflegerische Behandlungsvorschläge einwilligen kann – oder diese eben auch ablehnen kann.

Glücklicherweise sind 90% aller Menschen, bis kurz vor dem Tod selbstbestimmungsfähig; leben in unserer Gesellschaft also bis an ihr Lebensende, ohne dass eine andere Person für sie Entscheidungen treffen müsste - sei es durch eine "in guten Zeiten" verfasste Vorsorgevollmacht, sei es durch eine gerichtlich bestellte Betreuung.

Dennoch halten wir es für sinnvoll, wenn Sie sich Gedanken machen für den Fall, dass Sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten (teilweise oder ganz) nicht mehr selbst regeln können; v.a. aber über die Frage, welche Person in einem dieser Ernstfälle für Sie Entscheidungen treffen soll.

Bei Verlust der freien Willensbildung haben selbst direkte Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder) nicht per se ein Recht für einen volljährigen Menschen Entscheidungen zu treffen. Dies können die Angehörigen erst, wenn sie rechtzeitig als Bevollmächtigte eingesetzt worden sind oder vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt werden.

Selbstbestimmung (des Patienten) als Grundrecht

Niemand darf gegen den Willen des Patienten etwas tun oder unterlassen, soweit es medizinisch vertretbar ist.

Der Wille des Patienten hat Vorrang. Das Recht der Selbstbestimmung umfasst auch das Recht, sich zu schaden.

In Situationen, in denen der Patient einwilligungsunfähig ist, obliegt diese Verantwortung dem rechtlichen Vertreter (ob bevollmächtigt oder gerichtlich bestellt). Der rechtliche Vertreter des Patienten kann aber keineswegs frei entscheiden, sondern ist stets dem Willen des Patienten verpflichtet.

Gibt es Differenzen zwischen dem Willen des Patienten und der Haltung anderer Beteiligter, so hat unserer Überzeugung nach stets die Suche nach einer gütlichen Einigung Vorrang zu haben.

Die Patientenverfügung als Vorsorge für Krankheit und Sterben

Nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen gilt für Patientenverfügungen:

- Die Erklärung muss schriftlich abgefasst sein.
- Der Verfasser muss volljährig und einwilligungsfähig sein.
Eine Stellvertretung durch Eltern oder Betreuer ist nicht möglich.
- Die Patientenverfügung trifft eine konkrete vorweggenommene Behandlungsentcheidung über die Einwilligung oder Nicht-Einwilligung zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen in konkreten Behandlungssituationen.
- Die in der Patientenverfügung enthaltenen Festlegungen gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung, also: ohne sogenannte 'Reichweitenbegrenzung'.
- Das Gesetz sieht auch keine Pflicht vor, die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu aktualisieren.
- Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

- Falls der Patient einwilligungsunfähig ist, hat der Betreuer oder Bevollmächtigte zu prüfen, ob die in der Patientenverfügung enthaltenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.
 - a) Falls ja, darf der Betreuer oder Bevollmächtigte keine eigene Entscheidung als Stellvertreter des Patienten treffen, sondern hat dem in der Patientenverfügung festgelegten Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.
 - b) Falls nein, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte den mutmaßlichen Willen des Patienten ermitteln und ebenfalls dementsprechend handeln.
- Das aktuelle Gesetz bestätigt ausdrücklich die bisher vorherrschende Rechtsauffassung, wonach der Arzt
 - prüft, welche ärztlichen Maßnahmen indiziert sind,
 - sich mit dem Patienten bzw. Betreuer/Bevollmächtigten berät (wenn möglich auch unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen des Patienten);
 - Vorschläge zur weiteren Behandlung unterbreitet und begründet.

Aber : nicht der Arzt, sondern der Patient bzw. dessen Betreuer/Bevollmächtigter entscheiden!
- Eine gerichtliche Genehmigung gem. § 1904 BGB der Entscheidung des Betreuers oder Bevollmächtigten für oder gegen eine ärztlich angebotene Maßnahme ist ausdrücklich nur dann erforderlich, wenn und insofern Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter unterschiedlicher Auffassung sind, oder wenn Zweifel am mutmaßlichen Willen des Patienten verbleiben.
 - Bei seiner Entscheidung hat sich das Gericht maßgeblich am (mutmaßlichen) Willen des Betreuten zu orientieren.
 - Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist hierbei obligatorisch.
 - Auch ein Sachverständigengutachten ist zwingend erforderlich, wobei der Sachverständige nicht der behandelnde Arzt sein soll.
- Niemand darf zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden und keine Krankenhaus- oder Pflegeheimaufnahme darf vom Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Patientenverfügung abhängig gemacht werden.

Unser Rat: Eine Patientenverfügung möglichst immer in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung

Viele sog. Patientenverfügungen entsprechen keineswegs den Anforderungen des neuen Gesetzes, da sie keine antizipierende Entscheidung treffen für konkrete Untersuchungen, Heilbehandlungen oder sonstige ärztliche Maßnahmen in einer konkreten Lebens- und Behandlungssituation.

Dennoch bieten diese Äußerungen für den Fall, dass die betreffende Person nicht mehr einwilligungsfähig sein sollte, wichtige Festlegungen für die dann erforderliche Entscheidung des Betreuers bzw. Bevollmächtigten.

Für eine Patientenverfügung im Sinne des neuen Gesetzes gilt: Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte des nicht einwilligungsfähigen Patienten muss zunächst prüfen, ob die in der Patientenverfügung enthaltenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, und hat dann den in der Patientenverfügung festgelegten Willen des Patienten durchzusetzen.

Bei vielen derzeit hinterlegten Patientenverfügungen, welche nicht den engen Maßstäben des Gesetzes an eine Patientenverfügung entsprechen, gilt erst recht: Es bedarf eines gerichtlich bestellten Betreuers oder eines vom heute einwilligungsunfähigen Patienten früher eingesetzten Bevollmächtigten, der die Wünsche und Vorgaben des Patienten wahrnimmt und durchsetzt.

Daher bleibt es weiterhin wichtig und richtig:

Patientenverfügungen im Sinne des aktuellen Gesetzes ebenso wie auch alle "Patientenverfügungen im weiteren Sinne" in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung zu hinterlegen!

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

1. Vorbemerkung

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung sind unserer Ansicht nach in der breiten Öffentlichkeit angekommen.

Eine Vielzahl medialer Berichte in Presse und TV belegen dies; es gibt Vortragsangebote von Seniorenteams oder in der Volkshochschule und auch von uns durchgeführte Veranstaltungen sind regelmäßig erfreulich gut besucht.

Dennoch bemerken wir auch im Anschluss an sehr konstruktive Gespräche häufig Hemmungen bei den Teilnehmern, wenn eine Verfügung konkret abgeschlossen werden soll.

Die Umsetzung des erlangten Wissens auf die eigene Lebenssituation, die Anwendung unterschiedlicher Vordrucke auf die eigenen Vorstellungen zu einer Verfügung, bereiten letztendlich doch oft blockierende Gefühle.

Dies nehmen wir zum Anlass, uns erneut mit dieser Thematik zu beschäftigen und möchten Sie dazu ermutigen, Kontakt mit unseren MitarbeiterInnen aufzunehmen, wenn Sie sich in beschriebener Gefühlslage wiederentdecken.

2. Warum brauche ich überhaupt eine Patientenverfügung?

Grundsätzlich gilt:

Jeder Patient hat das Recht, Art und Umfang einer jeden medizinischen Behandlung selbst zu bestimmen. Er kann entscheiden, ob er sich behandeln lassen will oder nicht.

Alle medizinischen Maßnahmen setzen eine wirksame Einwilligung des Patienten voraus (Die Patienteneinwilligung setzt nicht dessen Geschäftsfähigkeit voraus, es genügt die 'natürliche Einwilligung- und Steuerungsfähigkeit'). Eine Einwilligung kann nur wirksam sein, wenn der Patient rechtzeitig vor der Behandlung aufgeklärt wurde oder ausdrücklich darauf verzichtet hat. Wirksam einwilligen kann nur, wer die nötige Einsichtsfähigkeit besitzt.

Daher benötige ich keine Patientenverfügung in allen Fällen, in denen ich die Aufklärung des Arztes verstehen und in seinen Behandlungsvorschlag selbst einwilligen bzw. diesen selbst ablehnen kann.

Nur falls ich nicht (mehr) über diese Einwilligungsfähigkeit verfüge, kann eine Patientenverfügung hilfreich sein und zur Anwendung kommen.

3. Eine kurze Erklärung der Begriffe

Patientenverfügung

Für den Fall einer evtl. später einmal bestehenden Einwilligungsunfähigkeit kann ich mit dieser Verfügung schriftlich und verbindlich klare Vorgaben und verlässliche Regelungen festlegen über bestimmte Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder sonstige ärztliche Eingriffe -- oder aber deren Untersagung.

Ebenso kann ich meine Wertvorstellungen zu Leiden, Krankheit und Sterben skizzieren und in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung eine Person meines Vertrauens beauftragen, bei eigener Einwilligungsunfähigkeit für mich in ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder diese abzulehnen.

Vorsorgevollmacht

Für den Fall einer evtl. später einmal bestehenden Einwilligungsunfähigkeit kann ich mit dieser Verfügung schriftlich und verbindlich eine (oder mehrere) Person(en) meines Vertrauens bevollmächtigen, dann für mich die zentralen Entscheidungen zu treffen.

Die Vollmacht gilt nur für die Lebensbereiche, welche ich bei der Verfassung der Vorsorgevollmacht auch explizit inhaltlich benannt habe.

Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuungsbestellung für mich einmal erforderlich werden sollte, lege ich mit einer Betreuungsverfügung fest, wer dann zum Betreuer bzw. Ersatzbetreuer bestellt werden soll (evtl. auch wer dies explizit nicht werden sollte).

4. Zum Verfassen dieser Verfügungen und Vollmachten

Wenn Sie nach den Begriffen "Patientenverfügung" und/oder "Vorsorgevollmacht" im Internet suchen, werden Sie eine Vielzahl von Vordrucken zum Verfassen derartiger Verfügungen finden, welche sich alle in der Regel nur unwesentlich voneinander unterscheiden.

Daher weisen wir nachfolgend lediglich auf eine Broschüre und eine Internetadresse hin, welche wir beide guten Gewissens weiter empfehlen können:

- "Die Vorsorge-Vollmacht. Was darf der Bevollmächtigte?"
Bayerisches Justizministerium 2011
- <http://www.putz-medizinrecht.de/recht-am-lebensende/patientenverfuegung-vorsorgevollmacht.html>

Es werden mit einer Vollmacht weitreichende Befugnisse erteilt, aus diesem Grund ist die Grundvoraussetzung zur Bevollmächtigung: absolutes Vertrauen!

5. Ein Beispiel für eine "Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht"

Nachfolgend präsentieren wir eine mit einer Vorsorgevollmacht direkt verbundene Patientenverfügung, welche bewusst sehr einfach gehalten und formuliert ist. Für detailliertere Textfassungen verweisen wir auf über Buchhandlungen oder per Internet zu erhaltende Vordrucke (s. auch unsere Hinweise unter Punkt 4).

Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht

Ich, __ (Anrede, Vorname, Name) ____, geboren am __ (GebDatum1) __ in __ (GebOrt) __ (wh. __ (Adresse1, Tel1) __), habe mich mehrmals ausführlich mit meinen zwei Kindern über meine Wünsche und Vorstellungen bezüglich gesundheitlicher Behandlungen sowie deren Unterlassung in schwierigen Lebenssituationen besprochen.

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, beauftrage und ermächtige ich __ (Fam.Beziehung, Vorname Name, GebDatum, in GebOrt (wh. Adresse, Tel) __), entsprechend der gemeinsam geführten Gespräche meinen Vorstellungen Geltung zu verschaffen.

Auch im Falle einer gerichtlich bestellten Betreuung ist sie an diese Weisungen gebunden.

Die Vollmacht ist gedacht als Vorsorgevollmacht im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Falls trotz dieser Vollmacht eine gerichtliche Betreuungsbestellung erforderlich werden sollte, bitte ich, die Bevollmächtigte als Betreuerin zu bestellen.

1. Gesundheitsvorsorge

- *Die Vollmacht bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, ebenso auf alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.*
- *Die Bevollmächtigte darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner Bevollmächtigten von der Schweigepflicht.*
- *Die Bevollmächtigte darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese ablehnen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich an einer solchen Behandlung oder deren Unterlassen sterben könnte oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Dies schließt das Recht der Bevollmächtigten ein, gegebenenfalls Maßnahmen zur künstlichen Ernährung sowie zur Wiederbelebung die Einwilligung zu verweigern.*

Die Bevollmächtigte darf ferner die Unterbrechung und den endgültigen Abbruch vorgenannter Maßnahmen veranlassen (in Berücksichtigung der gemeinsam hierzu geführten Gespräche).

- Die Bevollmächtigte darf über
 - meinen Aufenthalt bestimmen und auch über meine Unterbringung, wenn diese mit Freiheitsentzug verbunden sein sollte (§ 1906 Abs. 1 BGB), und
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entscheiden (§ 1906 Abs. 4 BGB), solange ihr dergleichen zu meinem Wohle erforderlich scheint.

2. Rechtliche Vertretungsbefugnisse

- Die Vollmacht
 - gilt über den Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit und über meinen Tod hinaus;
 - ist frei widerruflich;
 - ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und im Original vorlegen kann.
- Die Bevollmächtigte ist befugt,
 - im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreterin eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen § 181 BGB),
 - Verbraucherdarlehensverträge abzuschließen,
 - Erbausschlagungen zu erklären.
- Die Bevollmächtigte darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.
- Die Bevollmächtigte darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.
- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abgeben.

Kempton, den ___ (Datum) _____

(Vorname Name, VollmachtgeberIn)

(Vorname Name, VollmachtnehmerIn)

Drei unterschiedliche sozialhilfeähnliche Leistungen

- **Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)**
- **Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung**
- **Hilfe zum Lebensunterhalt**

Aufgrund zahlreicher Nachfragen möchten wir Ihnen noch einmal die wesentlichen Merkmale der drei zentralen Sozialleistungen aufzeigen:

Arbeitslosengeld II, auch Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II):

Im Rahmen der Hartz IV- Gesetzgebung wurden am 01.01.2005 Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe von einer neuen Sozialleistung abgelöst, dem Arbeitslosengeld II, auch Grundsicherung für Arbeitsuchende genannt.

Wer kann Alg II bekommen?

a) volljährige Alleinlebende, sofern sie erwerbsfähig und „hilfebedürftig“ sind, d. h. das Einkommen und Vermögen nicht ausreicht. Es ist also möglich, erwerbstätig zu sein und ergänzend Alg II zu erhalten. Es ist ebenso möglich, Arbeitslosengeld zu bekommen und ergänzend Alg II zu beziehen.

b) Paare, bei denen ein Partner erwerbslos ist und das Einkommen für beide nicht ausreicht, oder das Einkommen beider nicht zum Leben ausreicht.

c) Familien mit minderjährigen Kindern. Dabei können beide, oder nur ein Elternteil erwerbstätig bzw. beide erwerbslos sein.

d) Minderjährige Kinder, die allein leben und über 15 Jahre sind. Sie gelten als erwerbsfähig und können ebenfalls Alg II beziehen, sofern sie nicht durch BAFÖG oder Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden.

e) Erwachsene "Kinder" unter 25 Jahren können i.d.R. gezwungen werden, bei ihren Eltern wohnen zu bleiben

f) Kinder unter 15 Jahren werden im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Zentrale Voraussetzung beim Bezug von Alg II ist die Erwerbsfähigkeit. Nur wer erwerbsfähig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, kann Alg II erhalten.

Als erwerbsfähig gelten Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die mindestens drei Stunden täglich auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten können.

Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung (SGB XII):

Die Grundsicherung (seit 01.01.2005) soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt von Menschen absichern, die wegen Alters oder auf Grund voller Erwerbsminderung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen. Im Gegensatz zur Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) wird auf Einkommen der Kinder oder Eltern nicht zurückgegriffen.

Anspruchsberechtigt sind Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage- aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, d. h. täglich NICHT mindestens drei Stunden auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten können, und den Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Der tatsächliche Bezug einer Alters- oder Erwerbsminderungsrente ist nicht notwendig.

Ausschlussgrund:

- wenn Einkommen der Eltern oder Kinder jährlich den Betrag von 100.000,00 € übersteigt.
- wenn Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII):

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als Sozialhilfe erhalten Menschen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften sonst keine Leistungen erhalten- also weder ALG-II, noch Grundsicherung.

Dabei kann es sich um Personen handeln, die im erwerbsfähigen Alter **vorübergehend** keine Erwerbstätigkeit ausüben können, z. B. wegen befristeter Erwerbsminderung, längerer Krankheit, oder weil sie in einer Einrichtung leben und dort betreut werden.

Alle drei aufgezeigten Sozialleistungen basieren auf dem gleichen Regelsatz in Höhe von 347,00 €. Die jeweiligen Zuverdienstmöglichkeiten und damit die Anrechnung von Einkommen wird jedoch unterschiedlich gehandhabt.

Befreiung von Zuzahlungen der gesetzlichen Krankenkasse

Aktuell bieten viele gesetzliche Krankenkassen die Möglichkeit, den Betrag zum Erreichen der persönlichen Belastungsgrenze für das nächste Jahr voranzuzahlen und dadurch von den Zuzahlungen befreit zu werden. Hierdurch soll das Sammeln von Belegen erspart werden.

Maßgeblich für die Berechnung der persönlichen Belastungsgrenze ist das jährliche Bruttoeinkommen aller Haushaltsmitglieder. Hiervon werden in der Regel 2 % angerechnet.

Sollte eine schwerwiegende chronische Erkrankung bestehen, wegen welcher eine Dauerbehandlung erforderlich ist und in diesem Zusammenhang ...

- a) ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % nach Maßstäben des § 30 Abs. 1 BVG oder des § 56 Abs. 2 SGB VII festgestellt worden sein,
- b) Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe II oder III nach dem zweiten Kapitel SGB XI vorliegen,

... werden von dem festgestellten Bruttoeinkommen 1% angerechnet.

Die ärztliche Bescheinigung zur Bestätigung der Dauerdiagnose (Formvordruck der Krankenkasse) kann vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden.

Für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII wie HeimbewohnerInnen ist der Regelsatz von 391,00 € maßgeblich.

Dies bedeutet konkret, dass bei einem jährlichen Einkommen in Höhe von 4.692,00 € unter Anrechnung der Belastungsgrenze von 2% also 93,84 € und bei Vorliegen einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung unter Anrechnung der Belastungsgrenze von 1% also 46,92 € zu zahlen sind.

Je nachdem, welches Einkommen bezogen wird und welche regelmäßigen Zuzahlungen anfallen, ist natürlich abzuwägen, ob eine Vorauszahlung oder das Sammeln von Belegen bis zum Erreichen der persönlichen Belastungsgrenze sinnvoller ist.

Aktuelle Information zur gesetzlichen Pflegeversicherung

Am 01.01.2013 trat das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) in Kraft:

1. Erhöhung der Pflegeleistungen bei häuslicher Pflege für Personen mit 'erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz'

Die Pflegereform beinhaltet die Verbesserung der Leistungen für Menschen, welche zum Beispiel aufgrund einer bestehenden Demenzerkrankung oder geistigen Behinderung, neben dem Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung, einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben, und dadurch dauerhaften erheblichen Einschränkungen in ihrer Alltagskompetenz unterliegen.

Für den oben genannten Personenkreis ergeben sich nachfolgende Änderungen

* bei Inanspruchnahme von Pflegegeld:

	bisher	Veränderung	neue Leistung
Pflegestufe 0 neu	keine	plus 120,00	120,00
Pflegestufe I	235,00	plus 70,00	305,00
Pflegestufe II	440,00	plus 85,00	525,00
Pflegestufe III	700,00	keine	700,00

* bei Inanspruchnahme von Pflegesachleistung (z.B. ambulante Pflegedienste)

	bisher	Veränderung	neue Leistung
Pflegestufe 0 neu	keine	plus 225,00	225,00
Pflegestufe I	450,00	plus 215,00	665,00
Pflegestufe II	1.100,00	plus 150,00	1.250,00
Pflegestufe III	1.550,00	keine	1.550,00
Härtefall	1.918,00	keine	1.918,00

2. Zusätzliche Betreuungsleistungen

Darüber hinaus können auf Antrag gesonderte Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.200,00 € in Einzelfällen bis zu 2.400,00 € erstattet werden:

- ◆ *Tages- und Nachtpflege* in zugelassenen teilstationären Einrichtungen
- ◆ *Kurzzeitpflege* in zugelassenen Einrichtungen
- ◆ *Besondere Angebote* von zugelassenen Pflegediensten
- ◆ *Niedrigschwellige Betreuungsangebote* von Diensten zur Familienentlastung, usw.

Betreuungsinfo I/2013

Für Pflegebedürftige, welche regulär in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, besteht künftig Anspruch auf *ungekürztes anteiliges Pflegegeld* für die Tage an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.

3. Wichtige Veränderungen für pflegende Angehörige

Für Pflegepersonen ergibt sich fortan, dass diese in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sobald sie wöchentlich mindestens 14 Stunden eine Person pflegen und daneben nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind. Musste bisher die Grenze von 14 Stunden bei der Pflege jedes einzelnen Pflegebedürftigen erreicht sein, so kann jetzt die *Pflegezeit für mehrere Pflegebedürftige zusammengerechnet* werden.

Auch wird während der *Inanspruchnahme von Kurzzeit- oder Verhinderungspflege* künftig das *hälftige Pflegegeld für vier Wochen* im Kalenderjahr *weitergezahlt*.

Für Pflegepersonen, welche selbst an einer Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen, besteht ab sofort die Möglichkeit, die zu pflegenden Angehörigen in der Rehabilitationseinrichtung mit betreuen zu lassen.

4. Förderung ambulanter Wohngruppen

Danach können Pflegebedürftige, die Leistungen der Pflegestufe I bis III erhalten, zur Gründung einer ambulanten Wohngruppe einen Zuschlag von 200,00 € monatlich in Anspruch nehmen. Die Gewährung des Zuschlags setzt voraus, dass mindestens drei pflegebedürftige Personen zusammenwohnen und in dieser Wohngemeinschaft mindestens eine Pflegekraft tätig ist. Neben dem oben genannten monatlichen Zuschlag gibt es für die Gründung einer solchen Wohngruppe außerdem eine Anschubfinanzierung, durch welche die altersgerechte oder barrierefreie Umgestaltung des Wohnraumes ermöglicht werden soll. Zu beachten ist, dass der Anspruch innerhalb eines Jahres nach Gründung geltend gemacht werden muss.

5. Änderungen im Begutachtungs- und Antragsverfahren

Die Bescheide der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit müssen innerhalb von fünf Wochen nach Antragstellung erteilt werden. Bei Fristüberschreitung sind dem Antragsteller für jede begonnene Woche 70,00 € zu bezahlen, es sei denn die versicherte Person befindet sich bereits in einer stationären Pflegeeinrichtung und erhält Leistungen der Pflegestufe I. Für Verzögerungen, welche die Pflegekasse nicht zu verantworten hat, besteht ebenfalls kein Anspruch.

Freie Fahrt in allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen 'G' oder 'aG'

Die Freifahrtregelung für rund 1,4 Millionen schwerbehinderte Menschen in der Bundesrepublik Deutschland wurde am 01.09.2011 wesentlich erweitert.

Die bisherige Regelung sah vor, dass schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen 'G' oder 'aG' die Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn kostenlos mittels des Streckenverzeichnisses in einem Radius von 50 Kilometer rund um den Wohnort nutzen konnten.

Die Deutsche Bahn hat diese Regelung jetzt aufgehoben und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vereinbart, dass Inhaber des grün-orangen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke bundesweit alle Nahverkehrszüge ohne zusätzlichen Fahrschein nutzen können.

Hiernach können künftig alle Nahverkehrszüge innerhalb von Verkehrsverbänden, der Deutschen Bahn – Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interegio-Express (IRE) und S- Bahn der 2. Klasse – kostenlos in Anspruch genommen werden.

Die Regelungen für Begleitpersonen, die kostenfreie Platzreservierung und für die Mitnahme eines Hundes bleiben weiterhin unverändert.

Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen

Seit 01.04.2009 ist der Bezirk Schwaben als Kostenträger für die Bearbeitung der Leistungen zur Beförderung schwer behinderter Menschen mit dem Fahrdienst zuständig.

Die einheitliche Regelung, welche zum 01.01.10 eingeführt wurde, hatte zunächst zur Folge, dass viele Menschen mit Behinderung, die den Fahrdienst genutzt hatten, diesen nicht mehr in Anspruch nehmen konnten, da sie die neuen Voraussetzungen nicht mehr erfüllten.

Die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen stellen eine deutliche Verbesserung dar und erleichtern die Teilnahme von schwer behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft. Über diese möchten wir Sie heute informieren.

Anspruchsvoraussetzungen

Für die Inanspruchnahme der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ohne Eigenbeteiligung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung
- Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Schwaben
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schwerbehindertenausweis
 - mit dem Merkzeichen „aG“
oder
 - mit den Merkzeichen „G“ oder „H“ und einem Grad der Behinderung von 100
oder
 - mit den Merkzeichen „Bl“ und einem Grad der Behinderung von 100.
- Einkommen und Vermögen unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen für Sozialhilfeleistungen. Grob vereinfachend gilt:
 - als Einkommensgrenze der doppelte Regelsatz (d.h. 748.- € für Alleinstehende und 1.010.- für ein Ehepaar) plus Mietkosten
 - als Vermögensgrenze 15.600.- € für eine allein stehende Person und 19.284 € für ein Ehepaar.

Sofern der Berechtigte selbst, der nicht getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartner oder ein Elternteil über ein aufgrund der anerkannten Behinderung steuerfreies oder durch sonstige Leistungen bezuschusstes Kraftfahrzeug verfügt, wird die Höhe dieser Ersparnis auf die Leistungen für den Behindertenfahrdienst angerechnet.

Gewährte Leistungen

Bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird zur Teilnahme am Fahrdienst monatlich ein Pauschalbetrag in Höhe von 100.- € gezahlt. Für Rollstuhlfahrer, die auf Spezialfahrzeug angewiesen sind, beträgt die Monatspauschale 200,00 €

Der oben genannte Betrag reduziert sich um 50%, d.h. auf 50,00 € bzw. 100,00 €:

- ◆ wenn sich die betroffene Person in einer stationären Einrichtung befindet, oder
- ◆ wenn ein direkter Angehöriger im Haushalt des Leistungsberechtigten lebt und ein Kraftfahrzeug besitzt.

Die monatliche Pauschale kann sowohl für Fahrten zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Geselligkeit oder kulturellen Zwecken dienen, als auch zur Erledigung alltäglicher Bedürfnisse genutzt werden.

Auch kann die Pauschale angespart und für besondere Unternehmungen, welche mit größeren Wegstrecken verbunden sind, eingesetzt werden.

Ausgeschlossen sind weiterhin Fahrten

- ◆ zu ärztlichen und / oder therapeutischen Behandlungen;
- ◆ zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten;
- ◆ mit Privatpersonen, die im selben Haushalt leben;
- ◆ für die von einer Einrichtung organisierten Gemeinschaftsaktivitäten für Heimbewohner;
- ◆ zwischen Einrichtungsteilen und auf dem Gelände einer Einrichtung;
- ◆ ins Ausland.

Der Anbieter ist frei wählbar, das heißt es kann beispielsweise ein Fahrdienst oder ein Taxiunternehmen beauftragt werden.

Zu beachten ist, dass die Fahrdienstpauschale streng zweckgebunden ist und die Belege gesammelt und in regelmäßigen Abständen nach Aufforderung beim Bezirk vorzulegen sind. Enthalten sollen die Belege den Namen des Fahrteilnehmers, Datum und Zweck der Fahrt sowie die Kosten, Unterschrift des Fahrers und Firmenstempel.

Sollten Privatpersonen, die nicht zum Haushalt des Berechtigten gehören, für Fahrten entschädigt werden, sind ebenfalls entsprechende Bestätigungen mit Kilometerangaben vorzulegen, wobei der Unkostenbeitrag maximal 30 Cent pro Kilometer beträgt.

Wird die Pauschale über einen längeren Zeitraum nicht vollständig ausgeschöpft, wird durch den Bezirk eine Anpassung, sprich Reduzierung, der Beitragshöhe vorgenommen.

Zur Arbeitsteilung von Heimeinrichtungen und Betreuern

1.

Heimeinrichtungen müssen Bewohner zu notwendigen Arztbesuchen begleiten, wenn die Begleitung durch Dritte nicht sichergestellt ist.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart (Az: 4 K 3702/10, 13.01.2011) hat entschieden, dass Heimbetreiber für ihre Bewohner bei notwendigen Arztbesuchen außerhalb der Einrichtung auch die Begleitung als Regelleistung sicherzustellen haben, und die finanziellen Aufwendungen hierfür nicht als Zusatzleistung oder sonstige Leistung abrechnen dürfen.

Grundsätzlich dürfen keine zusätzlichen Entgelte für solche Leistungen von den Heimbewohnern verlangt werden, die die Einrichtung als Regelleistung zu erbringen habe. Zu den Aufgaben des Heimes gehören auch die Hilfen zur Mobilität, welche u.a. auch das Verlassen und Wiederaufsuchen der Einrichtung umfasse. Für dringend erforderliche Arztbesuche außerhalb der Einrichtung habe daher der Heimbetreiber die Begleitung für die Bewohner sicherzustellen, indem dieser Beschäftigte des Heimes einsetze oder sonstige Personen damit beauftrage.

2.

Taschengeldverwaltung durch die Heimeinrichtung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Entscheidung (III ZR 19/10, 02.12.2010) klargestellt: die Verwaltung eines Taschengeldkontos gehört zu den geschuldeten sozialen Betreuungsleistungen einer Heimeinrichtung.

Ein Heimträger ist verpflichtet, die seinem geistig behinderten Bewohner bewilligten Barbeträge zur persönlichen Verfügung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) zu verwalten. Die für den Aufgabenbereich der Vermögenssorge eingerichtete Betreuung verpflichtet den Betreuer nicht zu tatsächlichen Hilfeleistungen für den Betroffenen, sondern nur zu deren Organisation und Kontrolle. Auch bei bestehender gerichtlicher Betreuungsbestellung ist der Heimträger verpflichtet, die ihm auferlegten Leistungen der Sozialhilfe in vollem Umfange zu erbringen.

Einerseits hat die Heimeinrichtung im Bedarfsfall die Barbeträge entgegenzunehmen und nach den sozialhilferechtlichen Grundsätzen die Verwaltung des monatlichen Barbetrages durchzuführen, ohne dass er hierfür besondere Kosten erheben darf.

Andererseits darf der Sozialhilfeträger den dem Heimbewohner zustehenden Barbetrag nicht ohne dessen Willen (bzw. des Willen dessen Betreuers) direkt an den Heimbewohner auszahlen. Grundsätzlich kann der Leistungsberechtigte (d.h. der Heimbewohner) bzw. sein Betreuer bestimmen, wohin die Geldleistung zu überweisen ist.

Der neue Rundfunkbeitrag ab 2013

Ab 01.01.2013 löst der Rundfunkbeitrag die Rundfunkgebühr ab, so dass pro Wohnung nur noch eine Person den Beitrag für die gemeinsame Wohnung entrichtet, unabhängig davon, wie viele Personen dort leben und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind.

Die neue Regelung kommt vor allem Familien, nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften zugute, die bislang mehrfach Rundfunkgebühren bezahlt haben. Hierbei beträgt der Rundfunkbeitrag 17,98 € und deckt neben Fernseher, Radio und Computer zum Beispiel auch die privaten Autos aller Bewohner mit ab.

Wie bisher können **folgende Personengruppen** von der Beitragszahlung **vollständig befreit** werden:

Empfänger von Sozialleistungen.

Hierzu zählt der Bezug von

- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII / BVG / Pflegegeld
- Pflegezulage nach LAG
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 e BVG

Empfänger von Ausbildungsförderung, welche nicht bei den Eltern wohnen und folgende Leistungen erhalten: BAföG, BAB oder Ausbildungsgeld nach SGB III.

Für **Menschen mit Behinderung** gelten ab 2013 folgende Regelungen:

Künftig werden Menschen mit Behinderung auch an der Rundfunkfinanzierung beteiligt, so dass lediglich **taubblinde Menschen** und **Empfänger von Blindenhilfe** nach § 72 SGB XII **vollständig befreit** werden.

Personen, denen das **Merkzeichen „RF“** zuerkannt wurde, werden nicht mehr vollständig befreit, sondern können eine **Ermäßigung** beantragen und zahlen dann den reduzierten Beitrag in Höhe von 5,99 € pro Monat.

Ebenfalls Anspruch auf einen **reduzierten Beitrag** haben:

- Blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen, mit einem GdB von wenigstens 60
- Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80, die wegen ihres Leidens nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Achtung:

Erhalten Menschen mit Behinderung einer der oben genannten **Sozialleistungen**, können sie **statt einer Ermäßigung die Befreiung** beantragen.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass eine **Befreiung** oder **Ermäßigung nur auf Antrag** gewährt wird.

Die Antragsformulare sind bei Städten, Gemeinden oder im Internet erhältlich. Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind immer entsprechende Nachweise im Original oder beglaubigter Kopie (erhältlich bei den oben genannten Behörden) beizufügen.

Neu ist, dass die Befreiung oder Ermäßigung **innerhalb** von **zwei Monaten** nach Erhalt des Leistungsbescheides beantragt werden kann und ab dem Bewilligungszeitpunkt beginnt. Geht der Antrag nach Ablauf von zwei Monaten ein, erfolgt die Befreiung ab dem Folgemonat in dem der Antrag gestellt wurde.

Wer bisher rein aus gesundheitlichen Gründen befreit war, braucht für die Umstellung nichts weiter unternehmen, da die Ermäßigung für denselben Zeitraum gilt wie für die Befreiung.

Bei Bewohnern von Heimeinrichtungen kommt der Heimträger für die Entrichtung des Rundfunkbeitrages auf.

Erhöhte Gebühren für Pfändungsschutzkonten sind unzulässig

Seit dem 1. Juli 2010 trat mit der Einführung von Pfändungsschutzkonten (kurz: P-Konten) eine Veränderung des Pfändungsschutzes für Girokonten in Kraft. Hiernach kann jeder Kunde die Umwandlung von einem Girokonto in ein P-Konto von dem zuständigen Kreditinstitut verlangen (§850k ZPO).

Seit dieser Umstellung ist es – entgegen der Intention des Gesetzgebers – leider häufig gängige Praxis, dass von Seiten der Banken zur Führung eines solchen Kontos erhöhte Kontoführungsgebühren verlangt werden.

Mit einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. November 2012 (AZ: XI ZR 500/11 und XI ZR 145/12) ist nunmehr klargestellt:

Das Verlangen eines **erhöhten Entgeltes für die Kontoführung eines P-Kontos** gegenüber einem vergleichbaren Standardkonto **ist unwirksam**.

Welche Gebühr ist angemessen?

Bei Umwandlung eines bereits laufenden Girokontos in ein P-Konto ist die bestehende Preisvereinbarung weiterzuführen. Wird ein Girokonto gleich als P-Konto neu eröffnet, so ist der herkömmliche Preis für ein Girokonto (mit vergleichbarem Leistungsinhalt) bei der entsprechenden Bank auch für das P-Konto anzusetzen.

Wichtig: Es findet keine automatische Reduzierung durch die Banken statt, daher ist eine angemessene Kontoführungsgebühr von jedem einzeln bei der entsprechenden Bank einzufordern.

Fordern Sie daher gegebenenfalls schriftlich von Ihrem Bankinstitut mit Hinweis auf dieses Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes (BGH) die Rücknahme der erhöhten Gebühren für Ihr Girokonto und wenden Sie sich an eine regionale Schuldenberatungsstelle oder die Verbraucherzentrale, falls das Geldinstitut weiterhin die erhöhten Gebühren verlangen sollte.

Das sogenannte Pfändungsschutzkonto

Seit Mitte 2010 haben Bankkunden mit drohenden Pfändungen durch Gläubiger das Recht, bei einer Bank ein 'P-Konto' zu eröffnen oder ihr bestehendes Girokonto in ein 'P-Konto' umzuwandeln.

Bei diesem Konto ist jeden Monat ein Betrag in Höhe der Pfändungsfreigrenzen vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt. Damit wird verhindert, dass das Konto von Gläubigern komplett leer geräumt wird und die Bank wichtige Lastschriften und Daueraufträge etwa für die Miete nicht mehr ausführt.

Der gesicherte Grundbetrag auf dem P-Konto liegt derzeit bei 1.028,89 €. Bei Unterhaltsverpflichtungen kann diese Summe auf Antrag erhöht werden.

Einerseits wird mittlerweile der Pfändungsschutz für Kontoguthaben und der Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld nur noch durch die Errichtung eines P-Kontos gewährt.

Wir raten daher ebenfalls allen betroffenen Personen dringend zur Umwandlung ihres Girokontos in ein P-Konto.

Andererseits ergeben sich mit der Einrichtung eines P-Kontos durchaus unangenehme und vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigte "Nebenfolgen":

(Unzulässige) erhöhte Kontogebühren bei P-Konten

Zahlreiche Banken verlangen für die Führung eines P-Kontos deutlich mehr Gebühren als bei sonstigen Girokonten. Dies widerspricht eindeutig der politischen Intention, welche zur Einrichtung der sog. Pfändungsschutzkonten (§ 850k ZPO) geführt hatte.

Trotz der Tatsache, dass mittlerweile bereits Gerichtsurteile vorliegen, welche diese Praktiken der Banken zurückweisen, beharren zahlreiche Geldinstitute weiterhin auf den erhöhten Gebühren.

Dem einzelnen Betroffenen bleibt zunächst meist nichts anderes übrig, als sein Girokonto in ein P-Konto zu den Bedingungen der Bank umzuwandeln. Anschließend sollte allerdings, z.B. mit Hilfe von Verbraucherzentralen, gegen diese u.E. unrechtmäßigen erhöhten Bankgebühren vorgegangen werden.

Das Ansparen von Geldbeträgen dürfte in der Praxis problematisch sein

Die Regelsätze für sozialhilfeähnliche Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung sehen für bestimmte Anschaffungen (z.B. Kühlschrank) teils sehr lange Ansparpläne vor. Gleichzeitig darf angespartes Vermögen bei P-Konten lediglich auf den nächsten Monat übertragen werden und muss dann verwendet werden. Diese Personengruppe wird in bestimmten Notsituationen noch schwieriger zurecht kommen.